

Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents der Evangelischen Jugend im Fichtelgebirge

Alle in der folgenden Geschäftsordnung (GO) erscheinenden Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen. Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit wurde auf eine andere Regelung verzichtet.

I. Präambel

Der Dekanatsjugendkonvent der Evangelischen Jugend Fichtelgebirge hat sich diese Geschäftsordnung selbst gegeben und verpflichtet sich, diese inhaltlich und sinngemäß umzusetzen, sowie den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Diese Geschäftsordnung muss jederzeit in ihrer Gesamtheit und ihren Einzelteilen mit der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) vereinbar oder in Rücksprache mit dem Referat für Grundsatzfragen des Amtes für evangelische Jugendarbeit (AfJ) geklärt sein.

II. Wesen und Aufgaben des Dekanatjugendkonvents (DJKo)

1. Wesen

Der Dekanatsjugendkonvent ist das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend mit ihren Mitgliedsverbänden im Bereich der Dekanate Selb und Wunsiedel. Er hat Teil am Auftrag der evangelischen Jugendarbeit, als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen.

2. Aufgaben

Aufgaben des DJKo sind insbesondere:

- Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit zu fördern.
- Den Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsformen der Jugendarbeit Anregungen und Hilfe zu geben.
- Die Begegnung der einzelnen Gruppierungen evangelischer Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zu fördern.
- Den Kontakt zu Dekanatsjugendpfarrern und Dekanatsjugendreferenten zu pflegen.
- Die Delegierten für den Leitenden Kreis, die Dekanatsjugendkammer, die Kirchenkreiskonferenz sowie den Landesjugendkonvent zu wählen.
- Zu Fragen, die die Jugendarbeit betreffen, sich eine Meinung zu bilden und Stellung zu nehmen.
- Initiativen zur Mitgestaltung der Jugendarbeit zu entwickeln, z. B. Themen und Veranstaltungen vorzuschlagen, und geeignete Wege zu deren Umsetzung zu diskutieren (z. B. Ausschüsse, Beauftragung des LK).
- Rechenschaftsberichte entgegenzunehmen.
- Sowie alle weiteren, hier nicht genannten, in II.2. Nr. 6 OEJ aufgeführten Aufgaben.

III. Die Vollversammlung des Dekanatjugendkonvents (VV)

1. Zusammensetzung und Stimmberechtigung

Der Dekanatsjugendkonvent setzt sich zusammen aus den Delegierten der Gemeinden, den Delegierten der in den Dekanatsbezirken Selb und/oder Wunsiedel tätigen, übergemeindlichen Zusammenschlüssen evangelischer Jugendarbeit, den Mitgliedern des Leitenden Kreises, den Dekanatsjugendreferenten, den Dekanatsjugendpfarrern sowie allen Gästen.

Jede Gemeinde in den Dekanatsbezirken sowie jeder in den Dekanatsbezirken tätige, übergemeindliche Zusammenschluss evangelischer Jugendarbeit entsendet bis zu zwei stimmberechtigten Delegierten.

Der LK leitet die VV.

Alle Nicht-Delegierten außer dem LK werden als Öffentlichkeit angesehen.

2. Einberufung

Die VV ist vom Leitenden Kreis jährlich zu mindestens einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. In der Regel finden jährlich zwei VVs statt.

Auf Antrag von mindestens sechs Delegierten der vorhergegangenen VV oder im Einvernehmen mit dem LK auf Antrag eines Dekanatsjugendreferenten bzw. eines Dekanatsjugendpfarrers ist die VV unter Angabe des Grundes zu einer außerordentlichen VV einzuberufen.

Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Themas einzuladen. Bei einer außerordentlichen VV beträgt die Frist 14 Tage.

3. Beschlussfähigkeit

Die VV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 14 Stimmberechtigte anwesend sind.

Ist die VV ein zweites Mal in Folge nicht beschlussfähig, so ist sie unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

4. Öffentlichkeit und Protokoll

Die VV des DJKo ist prinzipiell öffentlich. Auf Antrag eines Delegierten wird die Öffentlichkeit für einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.

Der LK führt über die VV Protokoll. Dieses enthält mindestens eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die Berichte, alle getroffenen Beschlüsse und Wahlergebnisse.

Das Protokoll ist allen Delegierten im Vorfeld der nächsten VV zuzusenden und an dieser zum Beschluss vorzulegen.

5. Antrags-, Stimm- und Rederecht, Wählbarkeit

Antragsrecht haben alle Delegierten, die Dekane, die Dekanatsjugendreferenten, die Dekanatsjugendpfarrer sowie alle kirchenleitenden Gremien.

Stimmberechtigt sind alle Delegierten der VV.

Alle Anwesenden haben Rederecht. Auf Antrag eines Delegierten kann nicht stimmberechtigten Einzelpersonen oder Personengruppen das Rederecht entzogen werden.

Wählbar sind, soweit in dieser GO nicht anders bestimmt, alle Anwesenden. Eine schriftliche Erklärung zur Kandidatur oder persönliche Anwesenheit sind notwendig.

6. Beschlüsse, Anträge und Ausschüsse

a) Beschlüsse

Beschlüsse werden prinzipiell in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Die Sitzungsleitung kann aus eigenem Ermessen und in Rücksprache mit der VV einen anderen Modus wählen.

Auf Antrag eines Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.

b) Anträge

Anträge und Initiativanträge an die VV des DJKo enthalten stets einen Titel, einen Antragstext, eine Begründung, Adressaten sowie den Antragsteller. Die Begründung kann mündlich erfolgen.

Die Anträge und Initiativanträge sind bis zu einer jeweils vom LK bestimmten Frist bei der Sitzungsleitung einzureichen.

Der Abstimmung geht die Möglichkeit der Diskussion voraus. Während dieser kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller der Antrag geändert werden.

Die Abstimmung erfolgt wie unter II.6.a).

c) Ausschüsse

Der DJKo kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen und beauftragen.

Die Mitglieder werden entweder demokratisch gewählt oder von der VV durch Abstimmung bestätigt, den Modus wählt die Sitzungsleitung.

7. Wahlen

a) Leitender Kreis (LK)

Es sind sechs Mitglieder zu wählen, die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Es findet ein Wahlgang mit zwei nach Geschlechtern getrennten dekanatsübergreifenden Listen statt. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme pro Liste. Die jeweiligen Listengewinner ziehen in die DJKa ein.

Es findet ein zweiter Wahlgang mit zwei geschlechtergemischten, nach Dekanaten getrennten Listen statt. Jeder Stimmberechtigte hat vier Stimmen zu vergeben.

Entstammen die Gewinner des ersten Wahlganges aus verschiedenen Dekanaten, so sind pro Liste bis zu zwei Stimmen abzugeben; entstammen sie demselben Dekanat, so entfällt eine Stimme auf dieses Dekanat, drei auf das jeweils andere. Die Personen mit den jeweils meisten Stimmen der einzelnen Listen ziehen so in die LK ein, dass die Dekanatsparität gewährleistet ist.

b) Dekanatsjugendkammer (DJKa)

Es sind sechs Mitglieder zu wählen, die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Es findet ein Wahlgang mit zwei nach Geschlechtern getrennten dekanatsübergreifenden Listen statt. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme pro Liste. Die jeweiligen Listengewinner ziehen in die DJKa ein.

Es findet ein zweiter Wahlgang mit zwei geschlechtergemischten, nach Dekanaten getrennten Listen statt. Jeder Stimmberechtigte hat vier Stimmen zu vergeben.

Entstammen die Gewinner des ersten Wahlganges aus verschiedenen Dekanaten, so sind pro Liste bis zu zwei Stimmen abzugeben; entstammen sie demselben Dekanat, so entfällt eine Stimme auf dieses Dekanat, drei auf das jeweils andere. Die Personen mit den jeweils meisten Stimmen der einzelnen Listen ziehen so in die DJKa ein, dass die Dekanatsparität gewährleistet ist.

c) Landesjugendkonvent (LJKo)

Es sind pro Dekanat zwei Delegierte zu wählen, die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Es findet ein Wahlgang mit zwei geschlechterübergreifenden, nach Dekanaten getrennten Listen statt. Jeder Stimmberechtigte hat zwei Stimmen pro Liste. Die jeweils zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen pro Liste sind auf den LJKo delegiert.

d) Kirchenkreiskonferenz (KKK)

Es sind pro Dekanat zwei Delegierte zu wählen, die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Es findet ein Wahlgang mit zwei geschlechterübergreifenden, nach Dekanaten getrennten Listen statt. Jeder Stimmberechtigte hat zwei Stimmen pro Liste. Die jeweils zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen pro Liste sind auf den LJKo delegiert.

e) Kreisjugendring (KJR)

Es sind pro Dekanat zwei Delegierte zu wählen, die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Es findet ein Wahlgang mit zwei geschlechterübergreifenden, nach Dekanaten getrennten Listen statt. Jeder Stimmberechtigte hat zwei Stimmen pro Liste. Die jeweils zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen pro Liste sind auf die Vollversammlung des Kreisjugendrings Wunsiedel delegiert.

f) Weiteres

Bei Ausscheiden eines gewählten Vertreters findet auf dem darauffolgenden Konvent eine Nachwahl gemäß obenstehenden Verfahren für die restliche Periode statt.

8. Rechenschaftsberichts

Alle von der VV eingesetzten Gremien und entsandten Delegierten sowie die Dekanatsjugendreferenten legen ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit und Ergebnisse ab. Dieser kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen; die Form wird in Rücksprache mit dem LK ausgewählt.

9. Geschäftsordnungsanträge

Folgende Anträge sind als GO-Anträge zugelassen:

- Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
- Änderung der Tagesordnung, z. B. Neuaufnahme oder Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Übergang zur Tagesordnung
- Schluss der Redeliste
- Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit
- Beschränkung der Redneranzahl
- Verweisen an einen Ausschuss
- Absetzung des Gesprächsführers
- sofortige Abstimmung
- weitere Anträge, die den unmittelbaren Verlauf der Debatte bzw. VV betreffen
- Sitzungsunterbrechung

GO-Anträge sind vorrangig oder bei Unterbrechung der Redeliste zu behandeln.

GO-Anträge werden nur abgestimmt, wenn es Widerrede gibt, ansonsten sind sie ohne Abstimmung angenommen.

Zu GO-Anträgen dürfen nur Stimmberechtigte Widerrede einlegen.

IV. Leitender Kreis (LK)

1. Aufgaben

Die Aufgaben des LK sind insbesondere:

- Vor- und Nachbereitung des DJKo.
- Vor- und Nachbereitung sowie Leitung der VV.
- Er vertritt die VV zwischen den DJKos.
- Er vollzieht die Beschlüsse der VV.

Werden nicht genügend Vertreter der VV für die DJKa gewählt, können Mitglieder des LK diese Plätze im Einvernehmen mit der VV vorübergehend besetzen.

Wird die DJKa nicht gebildet, so übernimmt der LK die Aufgaben der DJKa.

2. Zusammensetzung

Der LK setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie vier stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die beiden Dekanate Selb und Wunsiedel sind in der Regel paritätisch vertreten.

Der Arbeit des LK wird von einem Dekanatsjugendreferenten beratend und unterstützend begleitet.

3. Arbeitsweise

Die Sitzungen des LKs werden vom Vorsitzenden in Rücksprache mit dem Stellvertreter vorbereitet und geleitet.

Die Mitglieder werden in der Regel mindestens eine Woche vorher eingeladen.

Der LK ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Über die Sitzungen ist mindestens ein Ergebnisprotokoll zu führen.

Die Sitzungen des LK sind in der Regel öffentlich.

Der LK kann zu seiner Arbeit externe Referenten und Gäste hinzuziehen.

Die Dekane, die Dekanatsjugendpfarrer und die übrigen Dekanatsjugendreferenten sind über die Arbeit des LK in Kenntnis zu setzen.

V. Schlussbestimmungen

1. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Der DJKo oder seine berechtigten Vertreter sind verpflichtet, die unwirksamen Teile schnellstmöglich zu ersetzen.

2. Möglichkeit zur Abweichung von der Geschäftsordnung

Unter besonderen Umständen kann die VV mit 2/3-Mehrheit eine einmalige Abweichung von der Geschäftsordnung beschließen.

3. Änderung und Aktualität der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann von der VV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Diese Geschäftsordnung tritt am 12.11.2018 in Kraft und löst die vorhergehende vom 11.10.1997 ab.